



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

**Pühret**

2022-525227



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im Jänner 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 19. Mai 2022 – mit Unterbrechungen- bis 12. August 2022 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Pühret vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis Voranschlag 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pühret und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pühret umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>10</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>11</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	11
FINANZAUSSTATTUNG .....	14
GEMEINDEABGABEN .....	14
KOMMUNALSTEUER .....	14
GRUNDSTEUER .....	14
HUNDEABGABE.....	15
VERWALTUNGSABGABEN .....	15
STEUERRÜCKSTÄNDE .....	16
FINANZZUWEISUNGEN.....	16
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>17</b>
DARLEHEN .....	17
HAFTUNGEN.....	18
KASSENKREDIT .....	18
<b>PERSONAL</b> .....	<b>19</b>
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	20
DIENSTZEITEN.....	20
GLEITZEITREGLUNG.....	20
ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDEN – FINANZIELLE ABGELTUNG.....	20
URLAUBSRESTE .....	20
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	20
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	21
<b>BAUHOF</b> .....	<b>22</b>
WINTERDIENST.....	23
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>24</b>
WASSERVERSORGUNG .....	24
ABWASSERBESEITIGUNG.....	25
ABFALLBESEITIGUNG .....	28
KINDERGARTEN.....	30
KINDERGARTENTRANSPORT .....	30
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>31</b>
SCHÜLERAUSSPEISUNG .....	31
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	31
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	31
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	32
STROMKOSTEN .....	32
WÄRMEKOSTEN.....	32
VERSICHERUNG .....	32
FREIWILLIGE FEUERWEHR.....	33
DATENVERARBEITUNG .....	34
LANDWIRTSCHAFTLICHE FÖRDERUNGEN.....	34
KONTIERUNGEN .....	35
<b>GEMEINDEVERTRETUNG</b> .....	<b>36</b>
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND .....	36
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	36
<b>INVESTITIONEN</b> .....	<b>37</b>
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	37

INVESTITIONSVORSCHAU.....	38
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>39</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

### Haushaltsentwicklung

Im Finanzierungshaushalt der Jahre 2020 und 2021 errechnet sich ein positiver Saldo (23.600 Euro und 151.600 Euro) des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit. Dieser Saldo bestimmt in OÖ den Haushaltsausgleich. Die Gemeinde konnte damit ihre Investitionen samt Verbindlichkeiten aus der operativen Gebarung bedecken.

Im Ergebnishaushalt errechnet sich 2020 ein positives Nettoergebnis nach Rücklagen (45.700 Euro), 2021 resultierte ein negatives Nettoergebnis (-26.800 Euro) aufgrund von höheren Rücklagenzuführungen.

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rund 7.116.600 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge und Maschinen).

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen. Es wurden keine Rückstellungen gebildet, daher sind künftig die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und Rückstellungen zu berücksichtigen.

### Finanzausstattung

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2020 bis 2021 von rund 775.000 Euro auf rund 855.300 Euro (rund 80.400 Euro) erhöht. Maßgebend für die Erhöhung war fast ausschließlich die Erhöhung der Ertragsanteile (rund 90.200 Euro). Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben sich im überprüften Zeitraum um rund 4.100 Euro verringert.

In der Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 vom Land Oberösterreich wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 965 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 49. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 408. Finanzkraftrang landesweit.

Im Jahr 2022 wird eine Hundeabgabe in Höhe von 20 Euro für Hunde sowie 20 Euro für Wachhunde eingehoben, die Anhebung der Hundeabgabe auf die Landesrichtwerte wird empfohlen.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rund 4.900 Euro aus der Verschreibung von Verwaltungsabgaben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es wurde festgestellt, dass bei der Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 teilweise nicht in korrekter Höhe, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, vorgeschrieben wurde.

Zum Prüfungszeitpunkt hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rund 12.600 Euro zu verzeichnen. Darin befinden sich auch Forderungen, die bereits seit 2013 bestehen, darum sollte die Einbringlichkeit älterer Forderungen überprüft werden.

### Fremdfinanzierungen

Der Schuldenstand (inklusive Haftungen) hat sich im überprüften Zeitraum von rund 171.167 Euro (2020) auf rund 123.515 Euro (2021) um 47.652 Euro reduziert. Daraus ergibt sich eine Verbindlichkeit pro Einwohner im Jahr 2021 von 198 Euro.

Da Förderzuschüsse die von der Gemeinde beanspruchten Schuldendienste um bis zu 45.600 Euro jährlich überstiegen, entstand im Prüfungszeitraum keine Nettobelastung aus den Darlehensverbindlichkeiten.

Die Gemeinde nahm im Prüfungszeitraum insgesamt 2 Darlehen in Anspruch. Ein Darlehen betraf dabei den Kanalbau BA 02, welches im Jahr 2021 vorzeitig getilgt wurde. Das zweite Darlehen wurde für den Bau des Feuerwehrgebäudes in Anspruch genommen. Dieses

Darlehen weist eine Gesamtlaufzeit von 15 Jahren auf und wird voraussichtlich im Jahr 2033 ausfinanziert sein. Die Darlehen bewegten sich im überprüften Zeitraum im marktkonformen Bereich.

## **Personal**

In den Jahren 2020 und 2021 entstanden Personalkosten von durchschnittlich rund 145.500 Euro. Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 12,3 % und 13,2 %.

Personalarückstellungen wurden in der Gemeinde nicht gebildet, da diese für alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft von der Gemeinde Pitzenberg verbucht werden. Es sind jedoch Rückstellungen im Budget der Gemeinde zu berücksichtigen.

Der gesamte Personalaufwand wird nicht unter dem Personalaufwand im Rechnungsabschluss ausgewiesen. Die Personalausgaben sollten jedoch unter MVAG 321 ersichtlich sein.

Bisher wurden in der Gemeinde keine Zielvereinbarungsgespräche durchgeführt. Um eine fachliche und persönliche Entwicklung gezielt zu fördern, sollten strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt werden, worin explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Es liegt ein Geschäftsverteilungsplan vom September 2020 vor, der aufgrund einiger Personalwechsel zu aktualisieren ist.

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (6.000 Euro) und der Abfallbeseitigung (500 Euro) pauschal angesetzt. Die Verwaltungskostentangente ist auf alle tariffinanzierten Einrichtungen umzulegen und anhand von Aufzeichnungen zu evaluieren.

Der Aufwand für die politischen Gremien wurde in den Rechnungsabschlüssen ebenfalls als pauschale Vergütung dargestellt. In den Prüfungsjahren wurden jeweils 2.000 Euro Vergütungen verbucht. Der Aufwand des Vertretungskörpers ist entsprechend der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben und zu verbuchen, in denen der Gemeinderat mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst wurde.

Die Bauhoftätigkeiten für die Gemeinde Pühret übernimmt das „Dienstleistungszentrum 4+“.

Die Allgemerkosten des Bauhofs (Gerätepflege, Reinigung Bauhof, Besprechungen etc.) werden entsprechend dem beschlossenen Aufteilungsschlüssel (17,97 % für 2022) auf die Gemeinden verteilt und auf den Ansatz Bauhof verbucht. Somit verblieben auf Ansatz 617 im Jahr 2020 Kosten in Höhe von 8.200 Euro, davon wurden rund 2.300 Euro Gemeindeanteil geleistet für einen Traktorankauf. 2021 betragen die allgemeinen Bauhofkosten rund 5.500 Euro. Jedoch sollten auch die allgemeinen Kosten auf die diversen Einsatzbereiche verrechnet werden, sodass unter der Bauhofgebarung ein möglichst ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Die derzeit flächendeckende Schneeräumung auf Gehsteigen durch den Bauhof sollte eingestellt werden. Die Eigentümer von Liegenschaften haben in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sind. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdiensts sollte ein Beschluss über die Anwendung der RVS Richtlinie (12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) gefasst werden.

## **Öffentliche Einrichtungen**

Die Wassergenossenschaften Pühret, Moosham, Ennsberg und Altensam- Schlierberg-Lehen verrichten die administrative, finanzielle und technische Abwicklung der Wasserversorgungsanlagen für die Mitglieder, sowie auch die Vorschreibung und Einhebung der Wasserverbrauchsentgelte. Die Vorschreibung und Einhebung der Anschlussbeiträge werden ebenfalls von den Genossenschaften erledigt.

In einer Gemeinderatssitzung wurde 2012 beschlossen, dass der Wassergenossenschaft Altensam-Schlierberg-Lehen für die Errichtung von Brunnen und Leitungsnetz ein Baukostenzuschuss gewährt wird. Im Prüfungszeitraum wurden dieser Wassergenossenschaft Zuschüsse zwischen rund 2.100 Euro (2021) und 3.500 Euro (2020) gewährt,

die noch auf diese Bautätigkeit zurückzuführen sind. Bei Einhaltung der Landesförderrichtlinien wäre eine zusätzliche Förderung durch die Gemeinde nicht zwingend notwendig.

Die laufende Gebarung der Abwasserversorgung schloss in den Jahren 2020 und 2021 im Finanzierungshaushalt mit Überschüssen in Höhe von zwischen rund 42.500 Euro und rund 99.200 Euro ab. Für das Jahr 2022 wird ein Überschuss von rund 67.300 Euro präliminiert. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2022 bei 97 %.

Aufgrund der veralteten Kanalgebührenordnung aus 2005 sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen. Die Gemeinde sollte sich dabei an der Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde orientieren. Bei der Erneuerung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt rund 47.000 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, sowie zur Rücklagenzuführung verwendet. Seitens der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde.

Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum eine Kostendeckung erreichen. Die Gemeinde hat somit den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2020 und 2021 mit einem Abgang in Höhe von zwischen rund 200 Euro und 700 Euro ab. Im Voranschlag 2022 wurde der Betrieb der Abfallbeseitigung mit einem ausgeglichenen Ergebnis präliminiert. Eine Vergütungsleistung für den Verwaltungsaufwand wurde jährlich in Höhe von 500 Euro angesetzt, das als niedrig einzustufen ist im Vergleich zu anderen Gemeinden. Künftig ist eine nachhaltige Kostendeckung durch eine dementsprechende Gebührengestaltung umzusetzen.

Da die Abfallordnung durch eine Änderung des Abfallabfuhrsystems nicht mehr gänzlich den aktuellen Gegebenheiten entspricht, ist die Abfallordnung neu zu beschließen.

Da es im Gemeindegebiet keinen Kindergarten gibt, besuchen die Kinder aus der Gemeinde Pühret überwiegend den Kindergarten der Gemeinde Rutzenham. Aus den Abrechnungen sämtlicher Kindergärten ergibt sich ein durchschnittlicher Abgangswert pro Kind zwischen rund 1.070 Euro (Abrechnung für 2021) und rund 1.930 Euro (Abrechnung für 2020).

Der Transport der Kindergartenkinder wird von der Gemeinde Rutzenham durchgeführt. Im Prüfungszeitraum wurde der Gemeinde Pühret ein Kostenanteil zwischen rund 4.900 Euro (2020) und rund 7.100 Euro (2021) vorgeschrieben. Daraus errechnet sich ein jährlicher Kostenbeitrag pro Kind zwischen 190 Euro und 321 Euro. Die Gemeinde Rutzenham hob ab dem Kindergartenjahr 2021/22 einen Elternbeitrag für den Transport von monatlich 12 Euro pro Kind ein, der in der Kostenvorschreibung bereits berücksichtigt wird. Der Abgang der Gebarung des Kindergartenverkehrs sollte möglichst reduziert werden, indem eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat empfohlen wird. Die Gemeinde sollte dahingehend Gespräche führen mit der Gemeinde Rutzenham.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

Für den Abgang der Schülerausspeisung wurden im Prüfungszeitraum zwischen rund 6.500 Euro und rund 9.900 Euro (2021) aufgewendet, jedoch sollte eine kostendeckende Gebarung angestrebt werden. Es wird empfohlen, bei den zuständigen Gemeinden hinsichtlich einer Erhöhung der Entgelte für die Ausspeisung hinzuwirken, eingehende Kostenanalysen durchzuführen und daraus resultierend Schritte auf Erzielung einer Kostendeckung einzuleiten.



An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 4.700 Euro. Aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für den Bereich Kanal konnten Einzahlungen von insgesamt rund 4.000 Euro erzielt werden. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

Im Jahr 2020 wurde vom Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss zur Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags bei künftigen Neuwidmungen gefasst. Dabei wurde beschlossen, bei Neuwidmungen im Flächenwidmungsplan vom Antragsteller mindestens 4 Euro pro m<sup>2</sup> Infrastrukturbeitrag einzuheben, jedoch bei weiterhin gültiger Regelung der Vollkostenverrechnung. Grundsätzlich ist vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Dies ist im Einzelfall genauestens zu überprüfen. Der Gemeinderat sollte sich neuerlich mit dem Thema Infrastrukturkostenbeitrag intensiv befassen.

Da der letzte Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 2005 stammt, sollte die Gemeinde diesen überarbeiten. Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans alle 15 Jahre stattzufinden.

Die Versicherungskosten der Gemeinde haben sich im überprüften Zeitraum von rund 4.200 Euro auf rund 5.100 Euro erhöht. Für ein Feuerwehrfahrzeug mit Baujahr 2018 wurde eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, woraus sich jährlich rund 650 Euro an Mehrkosten ergaben. Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit der Abschluss dieser Vollkaskoversicherung einer zweckmäßigen Haushaltsführung entspricht. Da es sich hier nicht mehr um ein neuwertiges Fahrzeug handelt, sollte eine Evaluierung erfolgen, ob eine Verlängerung der Vollkaskoversicherung noch immer seitens der Gemeinde als notwendig angesehen wird. Da eine Versicherungsanalyse seit längerer Zeit nicht mehr durchgeführt wurde, sollte eine in Auftrag gegeben werden.

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es eine Freiwillige Feuerwehr mit 78 aktiven Mitgliedern. Im überprüften Zeitraum wurden sämtliche Ausgaben der Feuerwehr über die Gemeinde verrechnet. Je nach Aufwand betrug der jährliche Nettoaufwand (ohne Darlehenstilgungen, inklusive Zinsen, Investitionen und Verkaufserlösen) zwischen rund 15.100 Euro (2021) und 18.300 (2020) Euro. Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner hat sich im überprüften Zeitraum von 29,30 Euro auf 22,93 Euro (2021) verringert. Jedoch liegt die Gemeinde damit deutlich über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“, für das Jahr 2022 liegt der Richtwert bei 16,98 Euro.

Im Bereich der Datenverarbeitung sollte die Kontierung richtigerweise auf Ansatz 010 getätigt werden, die Ausgaben für die Remise sollten auf Ansatz 163 berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2020 bis 2021 jährlich 5 Sitzungen abgehalten, wobei das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall 2020 nicht eingehalten wurde. Darüber hinaus wurde im 1. Quartal des Jahres 2020 keine Sitzung des Gemeindevorstands abgehalten.

## **Investitionen**

Die Investitionsgebarung der Jahre 2020 und 2021 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 688.600 Euro. Der für den Zeitraum 2020 bis 2021 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt rund 1.026.100 Euro gegenüber. Im Investitionsnachweis des Rechnungsergebnisses 2021 wiesen keine Vorhaben einen Fehlbetrag aus.

## Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	6,55
Seehöhe (Hauptort):	449 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	6

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	21,16
Güterwege (km):	0
Landesstraßen (km):	0

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	8	3	2		
	VP	SP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	573
Registerzählung 2011:	592
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	625
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	622
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	626
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	660

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	9,2
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	4
Kanallänge (km):	10
Druckleitungen (km):	0,71
Pumpwerke Kanal:	5

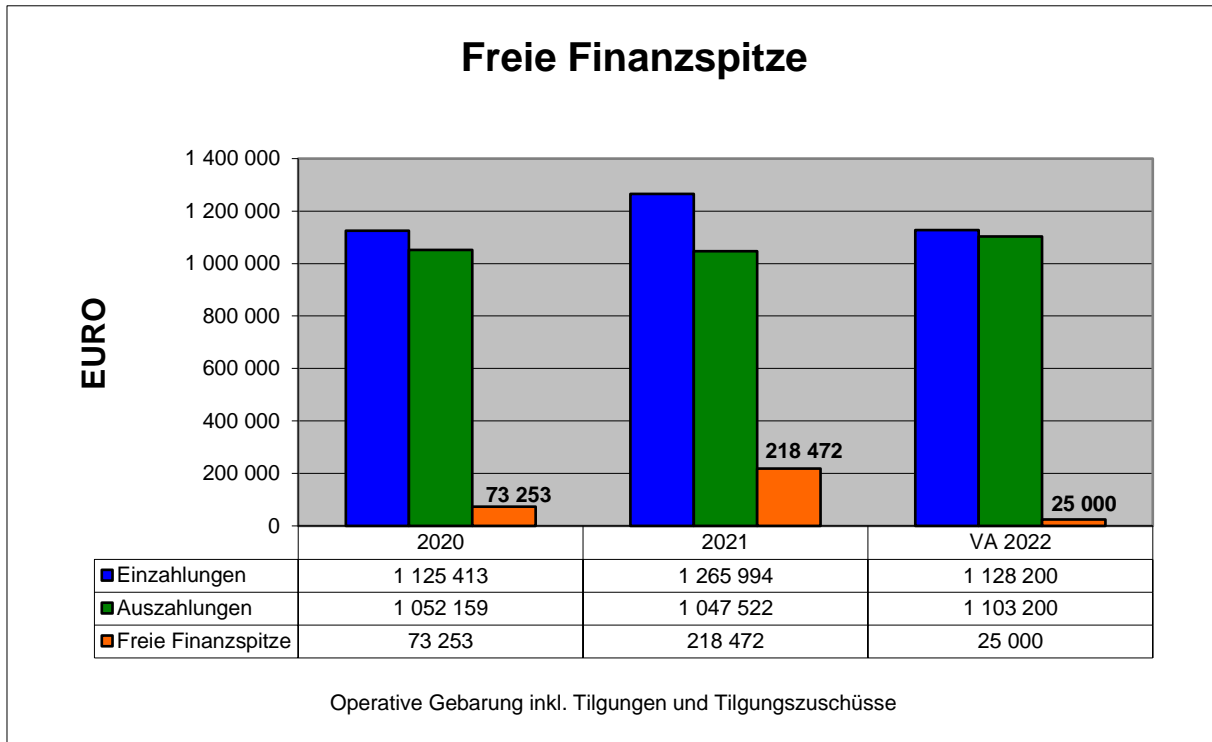
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		1.178.117	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		151.636	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2022:		80 %	
Finanzkraft 2019 je EW: <sup>*</sup>	965	Rang (Bezirk / OÖ): <sup>*</sup>	49 / 408

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	0
Krabbelstube:	0
Volksschule:	0

\* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>Finanzjahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>VA 2022</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	140.126	235.445	19.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	44.216	220.476	-17.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-89.463	-38.076	-4.700
<b>Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung</b>	<b>94.879</b>	<b>417.845</b>	<b>-2.900</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	71.322	266.209	-11.200
<b>Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit</b>	<b>23.557</b>	<b>151.636</b>	<b>8.300</b>

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv dar.

Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde und unter Berücksichtigung der Schuldentilgung ergibt sich im Voranschlag 2022 eine freie Finanzspitze in Höhe von 25.000 Euro.

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>VA 2022</b>
Erträge	1.223.609	1.563.444	1.264.400
Aufwendungen	1.207.176	1.348.617	1.354.400
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>16.434</b>	<b>214.827</b>	<b>-90.000</b>
Entnahme von Rücklagen	347.548	84.270	11.200
Zuweisung an Rücklagen	318.255	325.918	0
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>45.726</b>	<b>-26.821</b>	<b>-78.800</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden können.

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	7.285.915	7.816.159	530.244
Kurzfristiges Vermögen	309.468	826.602	517.134
<b>Summe</b>	<b>7.595.383</b>	<b>8.642.761</b>	<b>1.047.378</b>
<b>PASSIVA</b>			
<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>Differenz</b>	
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.862.118	4.093.379	231.261
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	3.549.478	4.494.311	944.833
Langfristige Fremdmittel	181.825	54.286	-127.539
Kurzfristige Fremdmittel	1.962	785	-1.177
<b>Summe</b>	<b>7.595.383</b>	<b>8.642.761</b>	<b>1.047.378</b>

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Eine buchungstechnische Besonderheit zeigt sich auf Ansatz 840. Dieser Ansatz wurde 2020 lediglich verbucht um eine Schenkung (Zufahrtsstraße) an die Gemeinde im Vermögenshaushalt darstellen zu können. Dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 55.120 Euro (Einzahlung und Auszahlung).

### **Eröffnungsbilanz 2020**

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der EB wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rund 7.116.600 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge und Maschinen). Grundsätzlich werden für die Bewertung

des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte herangezogen abzüglich der bisherigen Abschreibungen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie i.d.R. keiner Abnutzung unterliegen).

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen, die jedoch nicht gebildet wurden.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus Darlehen (rund 180.800 Euro).

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) bestehen lediglich mit rund 2.000 Euro aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

*Rückstellungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 28 VRV 2015) zu bilden.*

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rund 309.500 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rund 2.000 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rund 7,3 Mio. Euro) zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es vollständig (rund 7,4 Mio. Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden:  $\text{Nettovermögen (Eigenmittel)} / \text{Summe Aktiva} * 100 = 98 \%$ , das bedeutet, dass 98 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

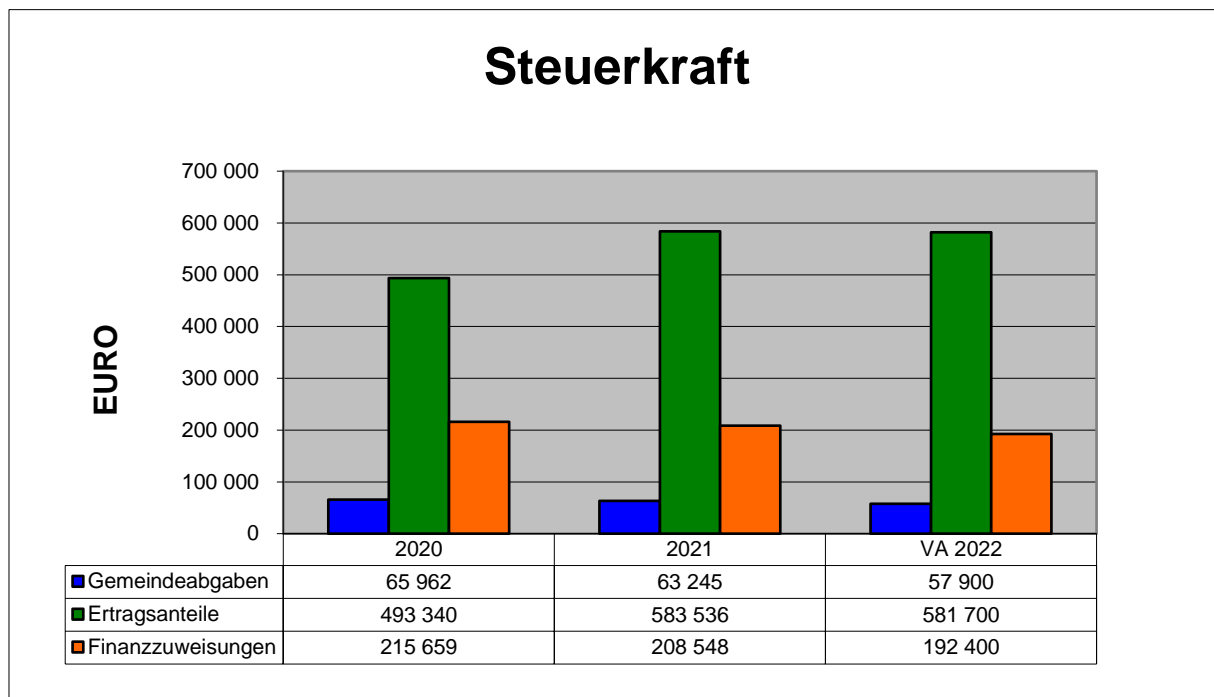
Die Nettovermögensquote konnte im Jahr 2021 geringfügig erhöht werden und weist zum 31. Dezember 2021 einen Wert von 99 % aus.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2026. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2023 bis 2026 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	79.500	79.700	80.100	71.100
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	33.200	34.700	35.100	32.900

## Finanzausstattung



Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 18,3 % bzw. rund 90.200 Euro erhöht haben.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2020 und 2021 durchschnittlich rund 69 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich zu durchschnittlich rund 68 % aus Ertragsanteilen, rund 8 % aus Gemeindeabgaben und rund 24 % aus Finanzausweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 965 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 49. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 408. Finanzkraftrang landesweit.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2020 bis 2021 von rund 775.000 Euro auf rund 855.300 Euro (rund 80.400 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung war fast ausschließlich die Erhöhung der Ertragsanteile (rund 90.200 Euro). Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben sich im überprüften Zeitraum um rund 4.100 Euro verringert.

### Gemeindeabgaben

Mit durchschnittlich rund 51 % (bzw. durchschnittlich rund 32.800 Euro) war im überprüften Zeitraum die Grundsteuer B die ertragreichste Gemeindeabgabe.

### Kommunalsteuer

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer, die in den Jahren 2020 und 2021 von jeweils 6 Betrieben entrichtet wurden, haben sich von rund 20.700 Euro auf rund 16.600 Euro im Jahr 2021 verringert. Bei den Betrieben handelte es sich vorwiegend um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen größtenteils fristgerecht abgegeben.

### Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer

– wurden anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Die Gemeinde weist 10 Einträgen an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Der Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurde in den Jahren 2018 bis 2022 bewilligt. Zwei Vorhaben, welche lt. AGWR noch nicht fertiggestellt wurden, wurden bereits im Jahr 2015 bzw. 2017 bewilligt. Eine stichprobenartige Kontrolle ergab, dass auch hier noch keine Fertigstellung erfolgt ist, sondern eine Fristverlängerung seitens der Gemeinde erteilt wurde. Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind. Bei verzögerter Fertigstellungsmeldung wird seitens der Gemeinde der Bauwerber kontaktiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

### **Hundeabgabe**

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich rund 430 Euro. Im Jahr 2022 wird eine Hundeabgabe in Höhe von 20 Euro für Hunde sowie 20 Euro für Wachhunde eingehoben.

Vom Land OÖ wird eine jährliche Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, von 20 Euro (entspricht dem gesetzlichen Maximalwert) und für sonstige Hunde von mindestens 50 Euro empfohlen.

*Die Anhebung der Hundeabgabe auf die Landesrichtwerte wird empfohlen.*

### **Verwaltungsabgaben**

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rund 4.900 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Die Verwaltungsabgabe nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurde bei 4 Bauwerber zu hoch berechnet und vorgeschrieben.

*Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ist in korrekter Höhe, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, zu ermitteln und ordnungsgemäß vorzuschreiben.*

Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) wurden innerhalb des Prüfungszeitraums keine vorgeschrieben, da solche Anträge nicht eingebracht wurden.

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)**

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass (im Prüfungszeitraum) für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Verwaltungsabgaben (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro) und Gebühren (gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) vorgeschrieben wurden.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass ein Veranstalter diese Frist nicht eingehalten hat. In diesem Fall wurde die Anzeige erst am Tag des Veranstaltungsbeginns eingebracht. Somit wurden die Verwaltungsabgabe und die Eingabegebühr erst im Nachhinein bescheidmäßig vorgeschrieben.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.*

### **Steuerrückstände**

Im Zeitpunkt<sup>1</sup> der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rund 12.600 Euro zu verzeichnen. Darin befinden sich u.a. auch Forderungen, die bereits seit 2013 bestehen. Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge wurden verrechnet. Offene Gebühren sowie Säumniszuschläge werden allerdings nicht bescheidmäßig vorgeschrieben.

*Die Einbringlichkeit insbesondere älterer Forderungen sollte überprüft werden.*

Bei rund 30 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist dies ein geringer Anteil.

*Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.*

### **Finanzzuweisungen**

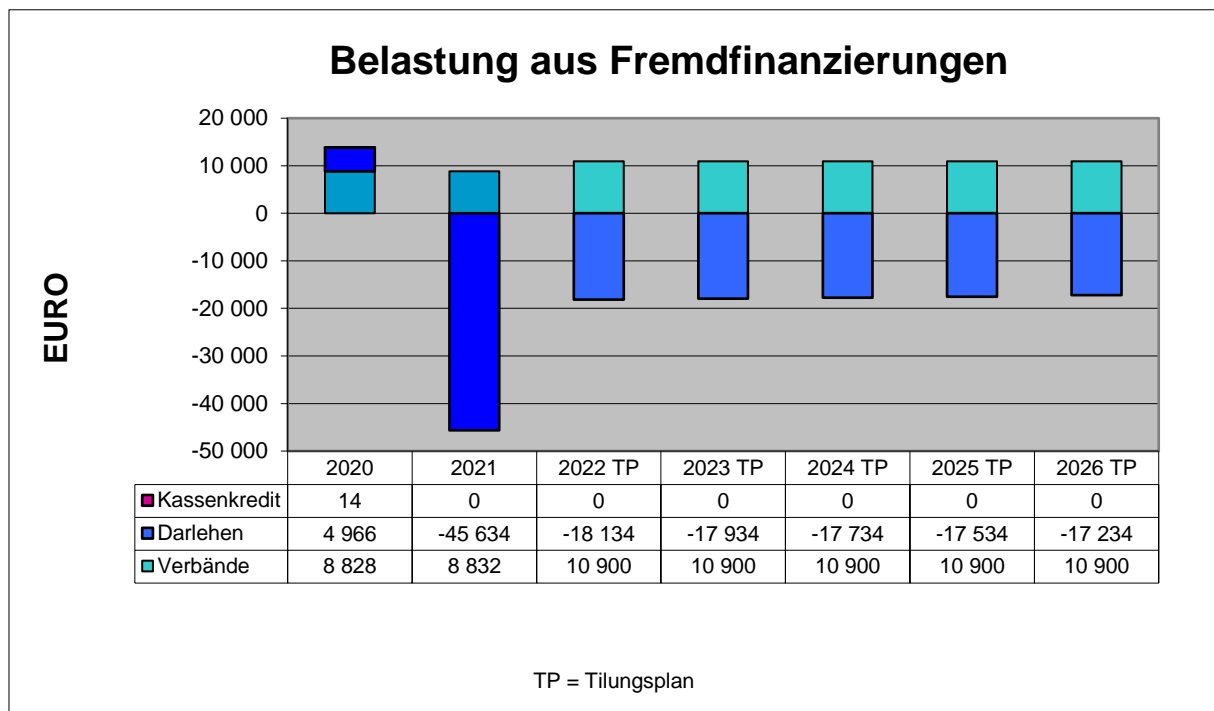
Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 in Höhe von jährlich zwischen rund 100.700 Euro und rund 122.500 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rund 81.000 Euro und rund 83.900 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2020 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich rund 26.000 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

---

<sup>1</sup> 20. Mai 2022



## Fremdfinanzierungen



### Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen inkl. Sondertilgungen) betrug im Finanzjahr 2021 rund 38.800 Euro. Im Rahmen des Kanalbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 84.400 Euro, sodass keine Gesamtnettobelastung resultierte. Auch in den Folgejahren werden die Annuitätzuschüsse höher sein, als die Darlehensverbindlichkeiten.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2020 und 2021 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

<b>Stand zum Jahresende</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Schulden (hoheitlicher Bereich)	58.761	54.286
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	33.601	0
Haftungen	78.805	69.229
<b>Gesamtsumme</b>	<b>171.167</b>	<b>123.515</b>
Einwohner (lt. ZMR 2018 bzw. 2019)	615	625
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>278</b>	<b>198</b>

Der Schuldenstand (inklusive Haftungen) hat sich im überprüften Zeitraum von rund 171.167 Euro (2020) auf rund 123.515 Euro (2021) um rund 47.652 Euro reduziert. Daraus ergibt sich eine relativ geringe Verbindlichkeit pro Einwohner im Jahr 2021 von 198 Euro.

Die Gemeinde nahm im Prüfungszeitraum insgesamt 2 Darlehen in Anspruch. Ein Darlehen betraf dabei den Kanalbau BA 02, welches im Jahr 2021 vorzeitig getilgt wurde. Das zweite Darlehen wurde für den Bau des Feuerwehrgebäudes in Anspruch genommen. Dieses Darlehen weist eine Gesamtlaufzeit von 15 Jahren auf und wird voraussichtlich im Jahr 2033 ausfinanziert sein.

Die Darlehen sind an den EURIBOR mit Aufschlägen zwischen 0,75% und 0,84% gebunden und bewegten sich im überprüften Zeitraum im marktkonformen Bereich.

### **Haftungen**

Für Darlehen von Verbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat diese Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen teilen sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf:

	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Abwasserverband Hausruck Süd	67.425	60.001
Abwasserverband Ager-West	11.380	9.228
Gesamt	78.805	69.229

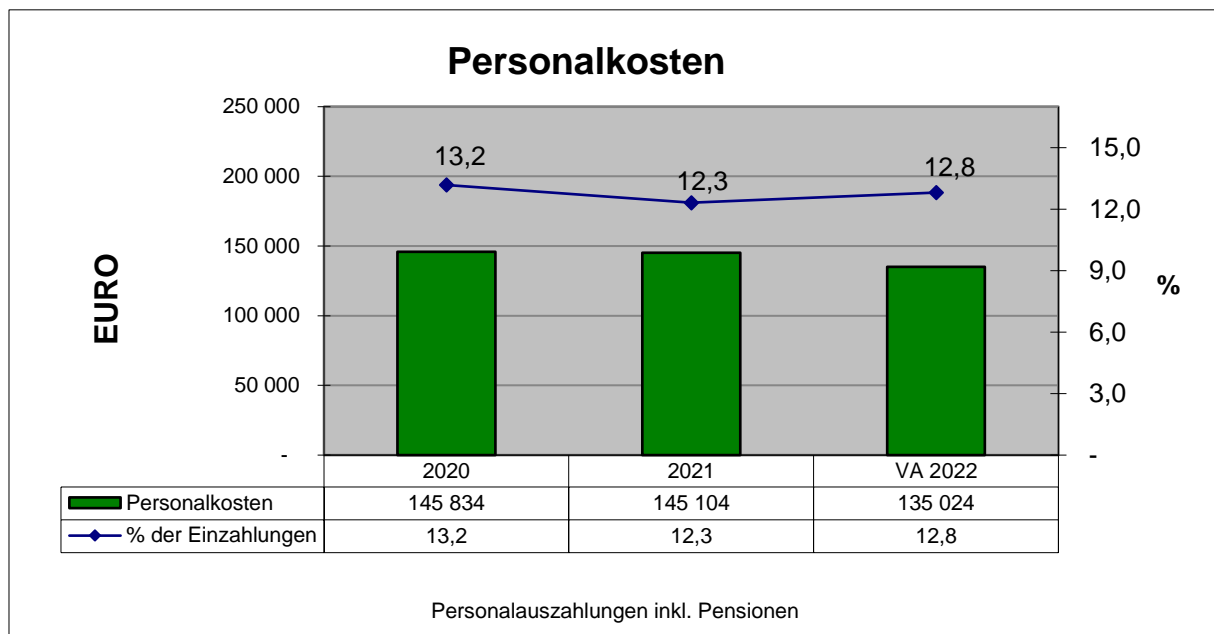
### **Kassenkredit**

Da die Gemeinde Pühret Teil einer Verwaltungsgemeinschaft ist, werden gemeinsam mit 4 anderen Gemeinden Girokonten bzw. Kassenkreditkonten geführt. Die Gemeinde hat jährlich einen Kassenkreditrahmen festgesetzt, ausgeschrieben und jeweils an den Bestbieter vergeben. In welcher Höhe die Kassenkredite beansprucht wurden, konnte im Nachhinein nicht mehr konkret festgestellt werden. Anhand des Zinsaufwands, der auf die 5 Gemeinden mittels Schlüssel umgelegt wird, ist ersichtlich, dass im Jahr 2020 geringe Kosten für die Gemeinde Pühret in Höhe von rund 14 Euro angefallen sind. Somit wurde der Kassenkredit kaum beansprucht. Im Jahr 2021 lag der Zinsaufwand für die Gemeinde im Centbereich.

Die Gemeinde verfügte während des gesamten überprüften Zeitraums gemeinsam mit der Verwaltungsgemeinschaft über 2 Bankverbindungen. Aufgrund der gemeinsamen Konten sind nur niedrige Kontoführungsspesen angefallen, nämlich zwischen rund 613 Euro (2020) und rund 657 (2021) Euro.

Die gemeinsamen Girokonten bzw. Kassenkreditkonten wurden bereits auch bei einer Prüfung des Landesrechnungshofs aufgegriffen und der finanzielle Vorteil aufgezeigt. Diese Vorgangsweise ist mit der IKD abgestimmt.

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 12,3 % und 13,2 %. In den Jahren 2020 und 2021 entstanden Personalausgaben von durchschnittlich rund 145.500 Euro.

Personalarückstellungen wurden in der Gemeinde nicht gebildet, da diese für alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft von der Gemeinde Pitzenberg verbucht werden.

*Die Rechte und Pflichten für die Bediensteten bleiben bei der Gemeinde. Daher sind Rückstellungen im Budget der Gemeinde zu verbuchen.*

Der gesamte Personalaufwand wurde unter dem Konto 729000 (Sonstige Ausgaben) verbucht und wird damit nicht unter dem Personalaufwand im Rechnungsabschluss ausgewiesen. Unter MVAG 321 ist lediglich ein kleiner Betrag ausgewiesen, der auf Auszahlungen für stundenweise eingesetztes Personal für den Veranstaltungssaal zurückzuführen ist. Ebenso werden auch die Pensionen unter dem Konto 729001 bzw. 729002 (Sonstige Aufwendungen) verbucht und sind somit nicht im Pensionsnachweis ersichtlich.

*Die Personalausgaben sollten unter MVAG 321 ersichtlich sein, ebenso sollte überprüft werden, ob der Pensionsaufwand im Pensionsnachweis dargestellt werden kann.*

Seit 2005 ist die Gemeinde Pühret Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft 4+ bzw. 5+, zu der seit 2021 die Gemeinden Rutzenham, Pitzenberg, Oberndorf bei Schwanenstadt und Schlatt zählen. Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt und dient der gemeinschaftlichen Geschäftsführung für sämtliche Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung.

Die gemeinschaftliche Geschäftsführung erfolgt im Verwaltungszentrum 5+. Dort werden alle verwaltungsbezogenen Akten geführt. Die Geschäfte werden von den Bediensteten der 5 Gemeinden aufgabenspezifisch für alle Gemeinden wahrgenommen. Die Personalkosten der Verwaltungsgemeinschaft werden grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl aufgrund des Melderegisters per 31. Oktober eines jeden Jahres berechnet.

Die Betriebskosten zum laufenden Betrieb der Verwaltungsgemeinschaft werden ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt. Für das Jahr 2022 beträgt der Gemeindeanteil für die Gemeinde Pühret 14,73 %.

## **Allgemeine Verwaltung**

Es gibt einen Dienstpostenplan für die Gemeinde Pühret, wo ihr für die Verwaltung aus der Verwaltungsgemeinschaft insgesamt 2 Mitarbeiterinnen mit 2 Personaleinheiten (PE) (GD 15 und GD 18) zugeordnet sind.

## **Dienstzeiten**

Die Gemeinde hat mit Sitzung von 24. Juni 2021 und mit Wirkung ab dem Jahr 2022 eine flexible Dienstzeitregelung eingeführt. Die Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt geregelt (Normalarbeitszeit):

Montag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:45 Uhr - 17:15 Uhr  
Dienstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:45 Uhr - 17:15 Uhr  
Mittwoch: 07:00 Uhr - 12:30 Uhr  
Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:45 Uhr - 17:15 Uhr  
Freitag: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

## **Gleitzeitreglung**

In der neu eingeführten Gleitzeitregelung ist auch eine Kernzeit vorgesehen, nämlich jeweils an den Vormittagen von 9:00 Uhr bis 11:45 Uhr.

Die Gleitzeitregelung sieht auch vor, dass das erworbene Gleitzeitguthaben maximal 50 Stunden betragen darf und in das nächste Monat übertragen werden kann. Eine entstandene Unterzeit (Gleitzeitminus) darf am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 30 Stunden betragen, eine Unterzeit von über 30 Stunden gilt als unerlaubte Abwesenheit vom Dienst, sofern sie nicht zum Monatsende (nachträglich) durch Urlaub ausgeglichen wird.

Aufgrund der vereinbarten Gleitzeitregelung gilt für alle Mitarbeiter ein Zeitbonus in der Höhe von 1/40stel der jeweiligen Monats-Soll-Arbeitszeit. Dieser Zeitbonus wird am Ende jeden Kalendermonats auf das Gleitzeitkonto des darauffolgenden Monats gutgeschrieben.

Die Zeiterfassung erfolgt mittels eines elektronischen Zeiterfassungsgeräts.

Überstunden, die außerhalb des Dienstzeitrahmens geleistet werden, müssen vom Amtsleiter bzw. Bürgermeister angeordnet werden und sind gesondert festzuhalten.

## **Überstunden und Mehrstunden – finanzielle Abgeltung**

Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen, sowie in Nachtstunden auf Anordnung des Bürgermeisters oder des Amtsleiters geleistet wurden, wurden auf Wunsch finanziell abgegolten. Dies betraf im Jahr 2020 rund 10 Stunden woraus ein finanzieller Aufwand von rund 240 Euro entstand. Die ausbezahlten Überstunden wurden in den Bereichen der allgemeinen Verwaltung (Corona) geleistet.

## **Urlaubsreste**

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeinde bewegten sich Ende der Jahre 2020 und 2021 im akzeptablen Rahmen.

## **Mitarbeitergespräche**

Im gesamten Prüfungszeitraum wurden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Mitarbeitergespräche geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind.<sup>2</sup> Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes

---

<sup>2</sup> vgl. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011

Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

*In Zukunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.*

Es liegt ein Geschäftsverteilungsplan vom September 2020 vor. Im Geschäftsverteilungsplan sind alle Bereiche der Verwaltungsgemeinschaft niedergeschrieben.

Ein Geschäftsverteilungsplan hat die den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereiche, die aktuelle personelle Besetzung der einzelnen Dienstposten, die konkrete verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßige Einreihung bzw. die Funktionslaufbahn und die Funktion der einzelnen Dienstposteninhaber zu enthalten. Aufgrund einiger Personalwechsel ist der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan nicht mehr aktuell.

*Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren.*

### **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung pauschal berücksichtigt mit einem eher niedrigen Betrag. Die Aufteilung erfolgte im Jahr 2021 mit

- 500 Euro für die Abfallentsorgung,
- 6.000 Euro für die Abwasserbeseitigung.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, „wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt“.

*Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten.*

Der Aufwand für die politischen Gremien wurde in den Rechnungsabschlüssen ebenfalls als pauschale Vergütung dargestellt. In den Jahren 2020 und 2021 wurden jährlich 2.000 Euro Vergütungen verbucht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß Erlass des Landes Oberösterreich zur Erstellung des Voranschlags jene Kosten zu erfassen und zu vergüten sind, die den Aufwand für betriebliche Einrichtungen für die Gemeindevertretung (Bezüge der Organe) dokumentieren (Siehe dazu auch die Feststellungen im Prüfbericht 2019 der BH Vöcklabruck).

*Der Aufwand des Vertretungskörpers ist entsprechend der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben und zu verbuchen, in denen der Gemeinderat mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst wurde.*

## Bauhof

Die Bauhoftätigkeiten für die Gemeinde Pühret übernimmt das „Dienstleistungszentrum 4+“, das sich in der Gemeinde Rutzenham befindet. Der Bauhof „Dienstleistungszentrum 4+“ ist ein Gemeindeverband nach dem Oö. Gemeindeverbände-gesetz und ist für die 4 Gemeinden Pitzenberg, Pühret, Rutzenham und Oberndorf bei Schwanenstadt tätig. Der Verband wurde durch eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aussichtsbehörde gebildet. Die Satzung des Verbands wurde am 26. Februar 2009 von Gemeinderat Pühret genehmigt.

Die 4 Gemeinden sind seit 2021 anteilig Eigentümer des Bauhofgebäudes und der Fahrzeuge und Gerätschaften, zuvor war die gemeindeeigene KG Eigentümerin, diese wurde mit 31. Dezember 2020 aufgelöst.

Einmal im Monat findet im Verwaltungszentrum mit dem Bauhofleiter und den Bürgermeistern eine Besprechung statt, bei der die anstehenden und geplanten Tätigkeiten abgestimmt werden. Der Großteil der Arbeiten sind Routinearbeiten, die selbstständig vom Dienstleistungszentrum durchgeführt werden.

Sämtliche Leistungen werden von den Mitarbeitern exakt erfasst, abgerechnet und auf dem jeweiligen Ansatz verbucht. Bis Ende 2021 haben die Bauhofmitarbeiter die geleisteten Arbeitsstunden auf Papierlisten auf die verschiedenen Gemeinden und Bereiche (Ansätze wie Müll, Kindergarten, Spielplatz, Gemeindestraßen, Winterdienst etc.) aufgeteilt, sowie auch die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte dokumentiert. Vom Bauhofleiter wurden die Listen wöchentlich geprüft (Anzahl der Stunden, gebuchte Ansätze und eingetragenen Gerätschaften) und in eine Datei übertragen.

Seit 1. Jänner 2022 gilt im Bauhof die flexible Dienstzeitregelung, mit der Regelung wurde die Zeiterfassung auf ein elektronisches Programm umgestellt. Die Bauhofmitarbeiter buchen über ein Smartphone die Ansätze (wurden pro Gemeinde angelegt) bzw. die Tätigkeiten, sowie die eingesetzten Fahrzeuge und Gerätschaften. Der Bauhofleiter überprüft jede Woche die von den Mitarbeitern durchgeführten Buchungen und führt allenfalls Korrekturen (Nachtrag Geräte etc.) durch.

Einer einzelnen Gemeinde nicht zuordenbare Leistungen und größere Anschaffungen, sowie Einnahmen werden nach einem fixen Aufteilungsschlüssel den Gemeinden zugeordnet. Dieser Aufteilungsschlüssel wird zumindest alle 2 Jahre evaluiert. Seit dem Jahr 2022 beträgt der Schlüssel für die Gemeinde Pühret 17,97 %.

Aus der Verrechnung der erbrachten Leistungen ergaben sich im überprüften Zeitraum folgende Haupteinsatzgebiete:

<b>Bereich</b>	<b>Vergütungen 2020</b>	<b>Vergütungen 2021</b>
Gemeindestraßen	23.386	12.562
Parkanlagen / Kinderspielplätze	4.451	3.246
Winterdienst	4.374	19.667
Straßenreinigung	2.553	900
Konkurrenzstraßen	1.620	1.477
Abwasserbeseitigung	765	2.103
Abfallbeseitigung	513	725
Feuerwehr	412	0

Die Allgemerkosten des Bauhofs (Gerätepflege, Reinigung Bauhof, Besprechungen etc.) werden auf den Ansatz Bauhof verbucht und entsprechend dem beschlossenen Aufteilungsschlüssel auf die Gemeinden verteilt und verbucht. Somit verblieben auf Ansatz 617 im Jahr 2020 Kosten in Höhe von 8.200 Euro, davon wurden rund 2.300 Euro

Gemeindeanteil geleistet für einen Traktorankauf. 2021 betragen die allgemeinen Bauhofkosten rund 5.500 Euro.

*In Zukunft sollte angestrebt werden, auch die allgemeinen Kosten auf die diversen Einsatzbereiche zu verrechnen, sodass unter der Bauhofgebarung ein möglichst ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.*

### **Winterdienst**

Entsprechend der Angaben der Gemeinde erfolgte die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die möglichen Problematiken der Haftungsfrage hingewiesen.

*Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.*

Der Winterdienst wird ebenfalls vom Dienstleistungszentrum 4+ durchgeführt, stundenweise dokumentiert und der Gemeinde verrechnet. Die Abrechnung erfolgte bisher nach tatsächlichen Stunden.

Je nach Intensität der Schneemengen fielen Ausgaben für den Winterdienst inklusive Splittkehrung in Höhe von jährlich zwischen rund 4.600 Euro und rund 19.800 Euro (2021) an. Daraus resultierte ein Kilometerpreis im Jahr 2020 von rund 313 Euro und im Jahr 2021 erhöhte sich dieser auf rund 1.345 Euro je Kilometer.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht beschlossen.

*Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdiensts einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinie fassen.*

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

In der Gemeinde Pühret versorgen die Wassergenossenschaften Pühret, Moosham, Ennsberg und Altensam- Schlierberg-Lehen insgesamt 111 Hausanschlüsse mit Trinkwasser, darüber hinaus besteht auch die Wasserversorgung durch Hausbrunnen. Insgesamt gibt es in der Gemeinde 201 aktive Wohngebäude.

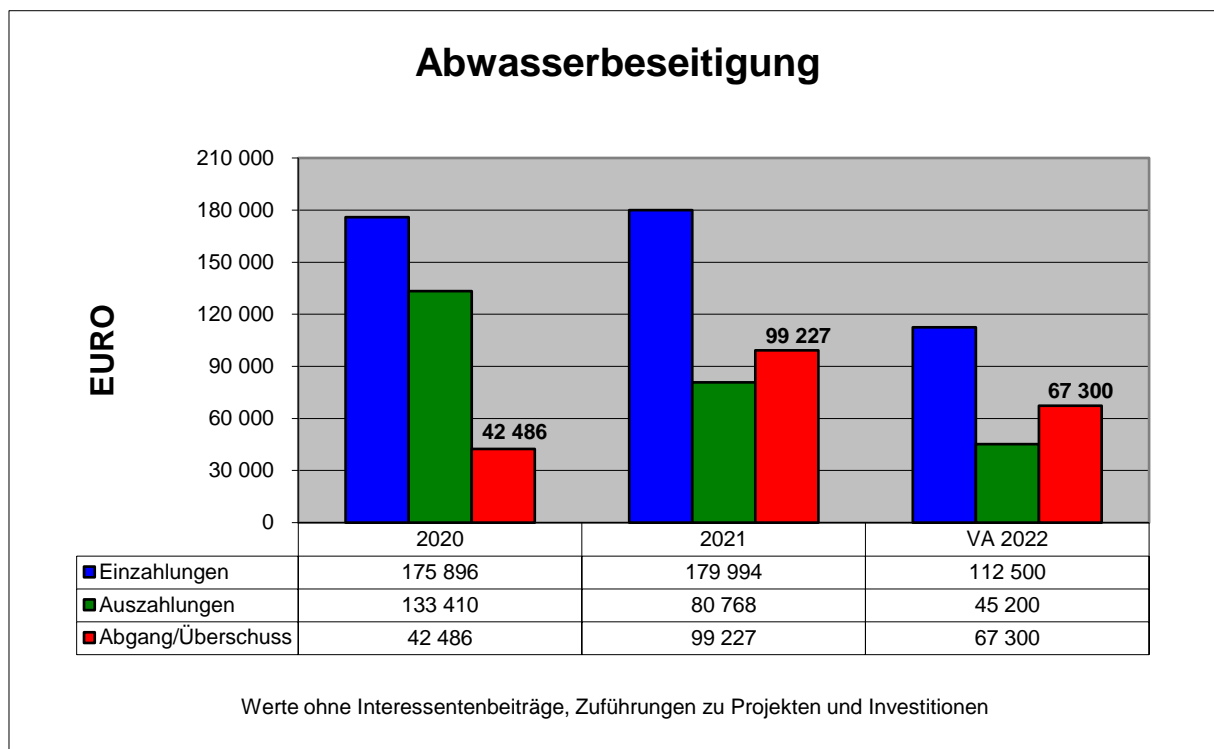
Die Genossenschaften verrichten die administrative, finanzielle und technische Abwicklung der Wasserversorgungsanlagen für die Mitglieder, sowie auch die Vorschreibung und Einhebung der Wasserverbrauchsentgelte. Die Vorschreibung und Einhebung der Anschlussbeiträge werden ebenfalls von den Genossenschaften erledigt.

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2012 wurde beschlossen, dass der Wassergenossenschaft Altensam-Schlierberg-Lehen für die Errichtung von Brunnen und Leitungsnetz ein Baukostenzuschuss gewährt wird. Dieser Baukostenzuschuss soll insgesamt 10 % der tatsächlichen Baukosten betragen. Im Prüfungszeitraum wurden dieser Wassergenossenschaft Zuschüsse zwischen rund 2.100 Euro (2021) und 3.500 Euro (2020) gewährt, die laut Auskunft der Gemeinde noch auf diese Bautätigkeit zurückzuführen sind.

In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass bei Einhaltung der Landesförderrichtlinien eine zusätzliche Förderung durch die Gemeinde nicht zwingend notwendig wäre.



## Abwasserbeseitigung



Die laufende Gebarung der Abwasserversorgung schloss in den Jahren 2020 und 2021 im Finanzierungshaushalt mit Überschüssen in Höhe von zwischen rund 42.500 Euro und rund 99.200 Euro ab.

Der geringere Überschuss im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass eine Sondertilgung eines Darlehens in Höhe von rund 63.000 Euro vorgenommen wurde. Für das Jahr 2022 wird ein Überschuss von rund 67.300 Euro präliminiert.

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2022 bei 97 % (entspricht 607 Personen). Die restlichen Haushalte entsorgen die Abwässer großteils über Senkgruben bzw. einen Reinhaltungsverband.

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats vom 10. April 2003.

Wie bereits unter dem Kapitel „Verwaltungskostentangente“ ausgeführt, wurde der Aufwand für die politischen Gremien in den Rechnungsabschlüssen als pauschale Vergütung dargestellt mit jeweils 2.000 Euro.

*Die Landesvorgaben für die Ermittlung und Darstellung der Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper sind zu beachten.*

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung bewegten sich im überprüften Zeitraum zwischen rund 175.900 Euro (2020) und rund 180.000 Euro (2021).

Die Kanalbenutzungsgebühren waren im Jahr 2021 mit rund 88.000 Euro (oder rund 49 %) am höchsten an den Gesamteinzahlungen beteiligt, gefolgt von den Zinsen- und Annuitätzuschüssen (rund 84.000 Euro oder rund 47 %).

Die laufenden Auszahlungen betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rund 80.800 Euro und rund 133.400 Euro.

Mit rund 52 % (oder rund 42.000 Euro) der Auszahlungen im Jahr 2021 waren die Zahlungen für Darlehenstilgungen am höchsten, gefolgt von Transferzahlungen an den Abwasserverband in Höhe von rund 23.000 Euro (rund 29 %).

Die gültige Kanalgebührenordnung wurde zuletzt am 10. November 2005 vom Gemeinderat beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 wurden bei der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag die Kanalbenützungsgebühren abgeändert.

*Aufgrund der veralteten Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen. Die Gemeinde sollte sich bei der Erstellung der Gebührenordnung an der Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde orientieren.<sup>3</sup>*

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Für eine 150 m<sup>2</sup> übersteigende bebaute Fläche ist eine Gebühr in Höhe von 26,14 Euro (2022) pro m<sup>2</sup> zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen, heranzuziehen. Bei Dach- und Kellergeschossen wird die Nutzfläche nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, wenn diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. gewerbliche oder industrielle Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Waschküchen. Bei landwirtschaftlichen Objekten gilt ebenso diese Bemessungsgrundlage, jedoch sind davon jene Gebäudeteile ausgenommen, bei denen weder ein unmittelbarer noch mittelbarer Abwasseranschluss möglich ist. Falls auf einem Grundstück mehr als ein Anschluss geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss eine Gebühr von 363,36 Euro (netto) zu entrichten. Diese Gebühr wurde seit 2006 nicht erhöht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an das gemeindeeigene Kanalnetz.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt rund 47.000 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, sowie zur Rücklagenzuführung verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakte ergab keine Beanstandungen. bei den Kanalanschlussgebühren.

Nach Auskunft der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde. Für landwirtschaftliche Betriebe wurden Ausnahmen genehmigt.

Die eingehobenen Benützungsgebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren.

Die Gemeinde konnte im gesamten Prüfungszeitraum eine Kostendeckung erreichen.

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit

---

<sup>3</sup> IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi vom 6.12.2011

der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ stehen.<sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörde hat empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

*Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.*

Laut Kanalgebührenordnung beträgt die Gebühr 4,52 Euro brutto (2022) pro Kubikmeter Abwasser bei mit einer Messeinrichtung ausgestatteten Grundstücken, mindestens aber 50 Euro (netto). Als Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Objekte ohne Messvorrichtung wird ein Pro-Kopf-Verbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro Person verrechnet. Bei anderen Objekten, die mit keiner Messvorrichtung ausgestattet sind, wird nach der m<sup>2</sup>-Bemessungsgrundlage (Kanalanschluss) die Gebühr ermittelt und beträgt im Jahr 2022 4,74 Euro (brutto) pro Quadratmeter.

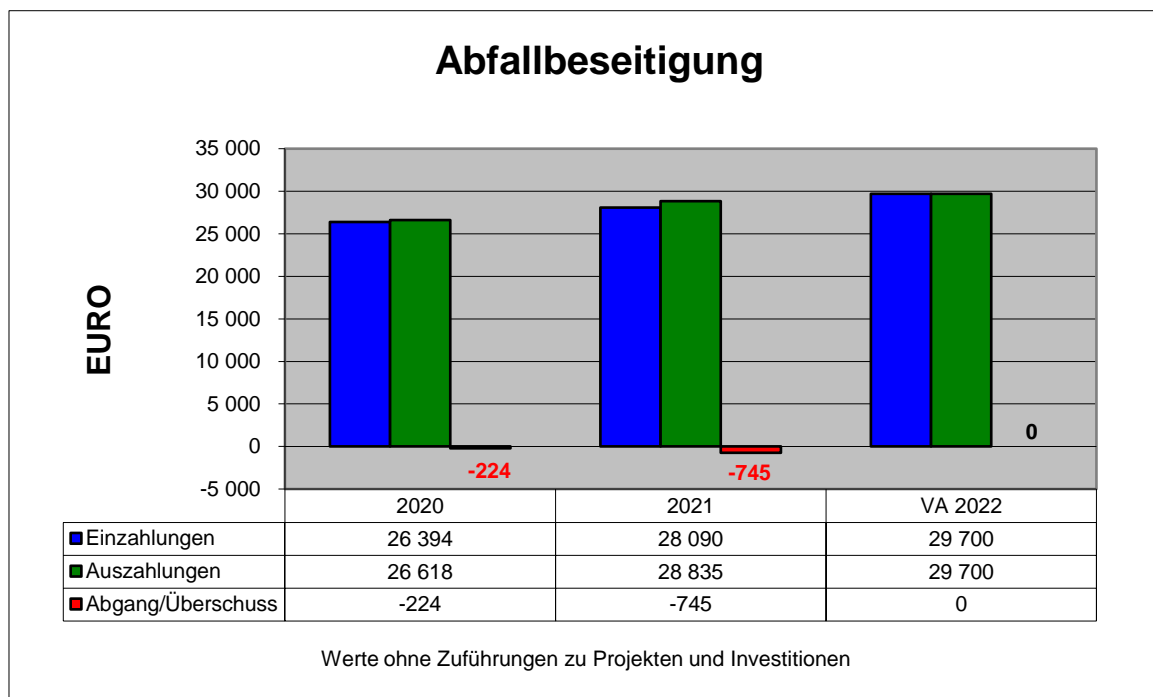
In der gültigen Kanalgebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen.

*Bei der Erneuerung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.*

---

<sup>4</sup> Definition: siehe Voranschlagserlass

## Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2020 und 2021 mit einem Abgang in Höhe von zwischen rund 200 Euro und 700 Euro ab. Im Voranschlag 2022 wurde der Betrieb der Abfallbeseitigung mit einem ausgeglichenen Ergebnis präliminiert.

Auszahlungsseitig hat der Anstieg des Abfallwirtschaftsbeitrags an den Bezirksabfallverband um rund 1.700 Euro sowie höhere Abfuhrkosten in Höhe von rund 300 Euro zu einem Mehraufwand im Finanzierungshaushalt beigetragen. Dies ist darin begründet, weil der einwohnerbezogene Abfallwirtschaftsbeitrag seitens des Bezirksabfallverbandes von 20 Euro (2020) auf 22,50 Euro je Einwohner angehoben wurde. Für das Jahr 2022 wird ein Betrag von 24 Euro je Einwohner vorgeschrieben.

Eine Vergütungsleistung für den Verwaltungsaufwand wurde jährlich in Höhe von 500 Euro angesetzt, das als niedrig einzustufen ist im Vergleich zu anderen Gemeinden. Für die Leistungen des Dienstleistungszentrums 4+ wurde im Prüfungszeitraum eine Vergütung zwischen 500 Euro (2020) und 700 Euro (2021) vorgeschrieben. Damit werden Leistungen wie die Zustellung neuer Restmülltonnen, Manipulationen beim Grünschnittcontainer und die Entleerung der öffentlichen Mistkübel beglichen.

*Die Höhe der Verwaltungskostentangente ist auf deren Plausibilität hin zu überprüfen.*

Einzahlungsseitig war im Prüfungszeitraum ein Anstieg von rund 1.700 Euro zu verzeichnen. Diese Mehreinzahlungen sind auf die eingehobenen Abfallgebühren zurückzuführen, die sich um rund 2.200 Euro erhöht haben. Im Jahr 2020 sind darüber hinaus Entgelte für den Behälterstandplatz von rund 600 Euro eingenommen worden, die seit dem Jahr 2021 entfallen, da vom BAV diese Entgelte nicht mehr ausbezahlt werden an die Gemeinden.

Die Abfallgebühren sind für das Jahr 2021 erhöht worden und auch mit dem Voranschlag 2022 haben sich die Abfallgebühren erhöht. Für das Jahr 2022 wird eine Gebühr (inkl. USt) für die Mülltonne (60 Liter) von 4,40 Euro, für die Mülltonne (90 Liter) von 6,16 Euro und für die Mülltonne (120 Liter) von 7,37 Euro vorgeschrieben. Die Gebühr für die Mülltonne (240 Liter) beträgt 14,58 Euro und für einen Müllsack 4,20 Euro.

Zusätzlich hebt die Gemeinde auch eine Grundgebühr ein in Höhe von 88 Euro.

Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt ganzjährig in einem 4-wöchentlichen Abfuhrintervall.

Somit errechnet sich eine jährliche Abfallgebühr für die 90 Liter Tonne von rund 162 Euro bei 4-wöchentlicher Entleerung.

*Die Kostendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig abzusichern.*

Die Abfallgebührenordnung wurde im Dezember 2016 gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 erlassen und wurde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Im Schreiben von der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) vom 25. Jänner 2017 wird allerdings ersucht, zukünftig die Mustergebührenordnung zu verwenden.

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 16. September 2010 beschlossen und entspricht nicht mehr gänzlich den aktuellen Gegebenheiten da bereits im Beschluss vom 13. Dezember 2013 des Gemeinderats das Abfallabfuhrsystem geändert wurde.

*Auf Grund der durchgeführten inhaltlichen Änderungen ist die Abfallordnung neu zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.*

## Kindergarten

Da es im Gemeindegebiet keinen Kindergarten gibt, besuchen die Kinder aus der Gemeinde Pühret Kindergärten in anderen Gemeinden. Im überprüften Zeitraum leistete die Gemeinde hierfür Abgangsdeckungen zwischen rund 66.200 Euro (2021) und 68.600 Euro.

Der überwiegende Teil der Kindergartenkinder besuchte den Kindergarten der Gemeinde Rutzenham. Aus den Abrechnungen sämtlicher Kindergärten ergibt sich ein durchschnittlicher Abgangswert pro Kind zwischen rund 1.070 Euro (Abrechnung für 2021) und rund 1.930 Euro (Abrechnung für 2020).

<b>Abrechnungsjahr</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Kindergarten Rutzenham	60.728	70.960	39.112
weitere Kindergärten	3.826	2.424	1.486
Gesamt	64.554	73.384	40.598
Anzahl der Kinder	44	38	38
Kostenbeitrag / Kind durchschnittlich	1.467	1.931	1.068

Ausgehend von den landesweiten Durchschnittswerten der Abgänge pro Kindergartengruppe wurden diese im überprüften Zeitraum unterschritten.

## Kindergartentransport

Der Transport der Kindergartenkinder wird von der Gemeinde Rutzenham durchgeführt. Im Prüfungszeitraum wurde der Gemeinde Pühret ein Kostenanteil zwischen rund 4.900 Euro (2020) und rund 7.100 Euro (2021) vorgeschrieben. Daraus errechnet sich ein jährlicher Kostenbeitrag pro Kind zwischen 190 Euro und 321 Euro.

Die Gemeinde Rutzenham hob in den Kindergartenjahren 2019/20 und 2020/21 einen Elternbeitrag für den Transport von monatlich 10 Euro pro Kind ein, der in der Kostenvorschreibung bereits berücksichtigt wird. Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 wurde dieser Elternbeitrag auf 12 Euro erhöht.

	<b>2019/20</b>	<b>2020/21</b>
Kostenanteil	4.942	7.068
Kinderanzahl	26	22
Kosten pro Kind	190	321

*Um in der Gebarung des Kindergartentransports den Abgang möglichst zu reduzieren, wird eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat empfohlen. Die Gemeinde sollte dahingehend Gespräche führen mit der Gemeinde Rutzenham.*

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Schülerausspeisung**

Nachdem die Gemeinde Pühret keine eigene Schule hat, wird der verbleibende Abgang der Schülerausspeisung von den schulerhaltenden Gemeinden an die Gemeinde Pühret weiterverrechnet. Die Beiträge für die Schülerausspeisung werden von den Schulstandortgemeinden von den Schülern eingehoben. In den diversen Abrechnungen ist großteils nicht die Anzahl der Portionen angeführt, sodass eine genauere Kostenanalyse nicht daraus abgeleitet werden kann.

Die Portionspreise, die von den Schülern eingehoben werden, betragen je nach Gemeinde zwischen 3 Euro und 4 Euro.

Für den Abgang der Schülerausspeisung wurden im Prüfungszeitraum zwischen rund 6.500 Euro und rund 9.900 Euro (2021) aufgewendet.

*Im Bereich der Schülerausspeisung sollte eine kostendeckende Gebarung angestrebt werden. Es wird empfohlen, bei den zuständigen Gemeinden hinsichtlich einer Erhöhung der Entgelte für die Ausspeisung hinzuwirken, eingehende Kostenanalysen durchzuführen und daraus resultierend Schritte auf Erzielung einer Kostendeckung einzuleiten.*

### **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

#### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinbarte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 4.700 Euro. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

#### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2020 und 2021 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für den Bereich Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 4.000 Euro erzielt werden. Auch bei den Erhaltungsbeiträgen hat eine stichprobenartige Überprüfung keine Mängel ergeben.

#### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

Im Juni 2020 wurde vom Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss zur Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags bei künftigen Neuwidmungen gefasst. Dabei wurde beschlossen, bei Neuwidmungen im Flächenwidmungsplan vom Antragsteller mindestens 4 Euro pro m<sup>2</sup> Infrastrukturbeitrag einzuheben, jedoch bei weiterhin gültiger Regelung der Vollkostenverrechnung.

Im Prüfungszeitraum wurden 3 Verträge mit Antragstellern bezüglich Infrastrukturkosten vereinbart. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 19.514 Euro Infrastrukturkosten eingehoben.

Grundsätzlich ist vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Dies ist im Einzelfall genauestens zu überprüfen.

*Um die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Raumordnungsgesetzes einzuhalten, sollte sich der Gemeinderat neuerlich mit dem Thema „Infrastrukturkostenbeitrag“ intensiv befassen.*

Entsprechende Vertragsmuster werden vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt.

*Es wird empfohlen, für den Abschluss solcher Vereinbarungen das Vertragsmuster der Interessenvertretung der Oö. Gemeinden anzuwenden.*

### **Raumordnung – Planungskosten**

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren des Flächenwidmungsplans werden seit Mitte des Jahres 2020 vom Planungsbüro mit dem Widmungswerber direkt verrechnet. Die Gemeinde verrechnet lediglich die Gebühr für den Widmungsantrag an den Grundstückseigentümer.

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans hat im Jahr 2005 stattgefunden.

*Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans alle 15 Jahre stattzufinden. Da der letzte Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 2005 stammt, sollte die Gemeinde diesen überprüfen.*

### **Stromkosten**

Die jährlichen Stromkosten betragen im überprüften Zeitraum zwischen rund 2.700 Euro und 3.700 Euro (2020). Stromkosten in Höhe von rund 490 Euro wurden in diesem Zeitraum an den Käufer des alten Feuerwehrgebäudes weiterverrechnet. Für den anteiligen Stromverbrauch des Verwaltungsgebäudes wurde 2021 ein Betrag in Höhe von rund 380 Euro an die Gemeinde verrechnet.

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2020 entfielen auf den Betrieb des „Stadtsaals“ (Veranstaltungsraum im neuen Feuerwehrgebäude) mit rund 2.600 Euro und rund 1.600 Euro im Jahr 2021. Die höheren Kosten für 2020 werden mit einer Nachzahlung aus 2019 in Höhe von rund 640 Euro begründet, da 2019 ein Feuerwehrfest stattgefunden hat.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lagen ein Stromliefervertrag aus 2009 sowie einer aus 2016 (für den Neubau des Feuerwehrgebäudes) vor. Der Energiepreis des regionalen Stromunternehmens betrug im Jahr 2021 6,65 Cent pro kWh.

Preisverhandlungen wurden in der Vergangenheit nicht vorgenommen. Um einen marktkonformen Preis zu erzielen, hätten laut den Empfehlungen des Landes OÖ in 3-Jahres-Intervallen Vergleichsangebote eingeholt werden und gegebenenfalls ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden sollen.

*Aufgrund der geänderten Marktsituation sollten die Preise weiterhin beobachtet und Vergleichsangebote eingeholt werden.*

### **Wärmekosten**

Die Beheizung des Gemeindeamts erfolgt zentral über die Verwaltungsgemeinschaft durch eine Pelletsheizung. Von der Verwaltungsgemeinschaft wurden 2021 Heizkosten in Höhe von 360 Euro vorgeschrieben.

Die Räumlichkeiten der Feuerwehr, sowie der Veranstaltungsraum, der sich ebenfalls im Feuerwehrgebäude befindet, werden auch durch eine Pelletsheizung beheizt. Hierfür wurden jährlich zwischen rund 760 Euro (2020) und rund 1.150 Euro (2021) verausgabt. Für den Ankauf dieser Pellets wird der Angebotsvergleich der Pelletslieferanten von der Verwaltungsgemeinschaft herangezogen um den Bestbieter zu ermitteln.

### **Versicherung**

Die Versicherungskosten der Gemeinde haben sich im überprüften Zeitraum von rund 4.200 Euro auf rund 5.100 Euro erhöht. Dies ist insbesondere auch darin begründet, weil eine neue Versicherung für Dienstfahrten-Vollkasko insbesondere auch für Essen auf Rädern abgeschlossen wurde in Höhe von rund 560 Euro.

Darüber hinaus leistete die Gemeinde an die Verwaltungsgemeinschaft weitere Versicherungsbeiträge in Höhe von rund 1.300 Euro für das Jahr 2021. Dabei sind Versicherungen für



Betriebshaftpflicht, Schadensversicherung (Betriebseinrichtung) und die Photovoltaik-Anlage des Verwaltungsgebäudes inkludiert.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2021 dabei auf Versicherungen

- für den Veranstaltungssaal (rund 34 % oder rund 1.700 Euro),
- der Freiwilligen Feuerwehr (rund 24 % oder rund 1.200 Euro),
- für das alte Feuerwehrgebäude (rund 15 % oder rund 800 Euro) und
- des Gemeindeamts-Rechtsschutzes (rund 13 % oder rund 700 Euro).

Das alte Feuerwehrgebäude wurde Anfang des Jahres 2021 verkauft, dennoch bestand dieser Versicherungsvertrag noch bis zum Jahresende.

*Bestehende Versicherungsverhältnisse sollten rechtzeitig aufgelöst werden, sobald sich etwaige Eigentumsverhältnisse ändern.*

Für ein Feuerwehrfahrzeug mit Baujahr 2018 wurde eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, woraus sich jährlich rund 650 Euro an Mehrkosten ergaben.

*Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit der Abschluss dieser Vollkaskoversicherung einer zweckmäßigen Haushaltsführung entspricht. Da es sich hier nicht mehr um ein neuwertiges Fahrzeug handelt, sollte eine Evaluierung erfolgen, ob eine Verlängerung der Vollkaskoversicherung noch immer seitens der Gemeinde als notwendig angesehen wird.*

Eine Versicherungsanalyse wurde seit längerer Zeit nicht mehr durchgeführt.

*Die Gemeinde sollte eine Versicherungsanalyse aller Versicherungen erstellen lassen.*

## **Freiwillige Feuerwehr**

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es eine Freiwillige Feuerwehr mit 78 aktiven Mitgliedern.

Im überprüften Zeitraum wurden sämtliche Ausgaben der Feuerwehr über die Gemeinde verrechnet. Je nach Aufwand betrug der jährliche Nettoaufwand (ohne Darlehenstilgungen, inklusive Zinsen, Investitionen und Verkaufserlösen) zwischen rund 15.100 Euro (2021) und 18.300 Euro (2020). Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner hat sich im überprüften Zeitraum von 29,30 Euro auf 22,93 Euro (2021) verringert. Jedoch lag die Gemeinde damit deutlich über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“, für das Jahr 2022 liegt der Richtwert bei 16,98 Euro.

Im Jahr 2021 gab es zwar einen Anstieg der Einzahlungen von rund 23.900 Euro, aufgrund des Veräußerungserlöses eines Rüstlöschfahrzeuges (16.000 Euro) sowie höheren Einzahlungen der Gemeinden Pitzenberg und Rutzenham (insgesamt 4.000 Euro) und öffentlichen Förderungen 3.600 Euro. Dennoch waren 2021 auch höhere Auszahlungen angefallen, wie diverse Anschaffungen (Atemschutzgeräte und Einsatzhelme) in Höhe von rund 16.000 Euro und geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von rund 11.600 Euro. Die Feuerwehrgemeinschaft Pitzenberg – Pühret - Rutzenham berechnet jährlich einen neuen Aufteilungsschlüssel hinsichtlich der Kostenverrechnung gewichtet nach Einwohner und Gebäudeanzahl. In einem Vertrag vom 17. April 2008 wurde die Kostendeckung der FF Pühret und Rutzenham für den Pflichtbereich Pitzenberg, Pühret und Rutzenham beschlossen.

*Da die Gebarung der Feuerwehr zum Großteil über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, wäre alternativ eine Gesamtumstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehr erstrebenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde (bzw. den Gemeinden) und der Feuerwehr zu Grunde zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird. Die Umstellung auf ein Globalbudget sollte neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehr auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen.*

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 7. März 2019 beschlossen.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen der FF Pühret stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Pühret	LFA	Löschfahrzeug	2015
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2018
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2020

Der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan wurde für die 3 Gemeinden Pitzenberg, Pühret und Rutzenham gemeinsam erstellt. Die Gemeinde Pühret zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 1, gemeinsam zählen diese 3 Gemeinden zur Pflichtbereichsklasse 2. Da nur die Gemeinden Rutzenham und Pühret jeweils eine Feuerwehr haben, liegt auch die Zuständigkeit für die Gemeinde Pitzenberg bei den beiden anderen Gemeinden. Spätestens zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung des Löschfahrzeuges von der FF Rutzenham muss die Fahrzeugaufteilung zwischen den beiden Feuerwehren Pühret und Rutzenham neu betrachtet werden.

Laut GEP ist die Anschaffung von insgesamt 3 Fahrzeugen (KLF, LFA, RLF) bis 2040 seitens des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes vorgesehen. Ein RLF wurde bereits 2020 von der Gemeinde angekauft. Ein weiteres Fahrzeug ist von der Gemeinde Rutzenham anzukaufen.

Der Gemeinderat hat am 15. Dezember 2016 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen, die auch verordnungsgeprüft wurde.

Im überprüften Zeitraum wurden Einzahlungen aus kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen in Höhe von insgesamt rund 2.750 Euro dargestellt.

*Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.*

### **Datenverarbeitung**

Auf dem Ansatz 016 wurden Aufwendungen für die Datenverarbeitung sowie die Gemeindesoftware verbucht. In den Prüfungsjahren wurden Beträge zwischen rund 11.200 Euro und 12.500 Euro aufgewendet. 2021 wurde von der Verwaltungsgemeinschaft ein Anteil von 14,67 % an die Gemeinde verrechnet. Laut Kontierungsleitfaden ist Ansatz 016 nur dann zu verwenden, wenn die IT in einer gesonderten Dienststelle organisiert ist. Ansonsten sollte der Ansatz 010 verwendet werden.

*Die Kontierung sollte richtiggestellt werden.*

### **Landwirtschaftliche Förderungen**

Die Gemeinde zahlt Förderungen für Grünland und Winterbegrünungen um damit einen Beitrag zur Grünlanderhaltung, Grundwasserschutz und zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft zu leisten.

Dafür stellt die Gemeinde einen Maximalbeitrag von jährlich insgesamt 2.800 Euro zur Verfügung, jedoch ausschließlich für Flächen und Betriebe in der Gemeinde Pühret. Im Beschluss vom 14. Dezember 2012 wurde diese Gemeindeförderung von 4.300 Euro auf 2.800 Euro verringert.

Die Abwicklung dieser Förderung wird von der Ortsbauernschaft durchgeführt, sodass für die Gemeinde kein Verwaltungsaufwand entsteht.

## **Kontierungen**

**Ansatz 894000** lautet im Rechnungsabschluss auf „Stadtsaal“.

*Eine aussagekräftigere Bezeichnung (wie beispielsweise „Veranstaltungsraum“) wird empfohlen.*

### **Ansatz 846000 Wohn- und Geschäftsgebäude**

Hier wurden Auszahlungen für die „Remise“ verbucht. Diese Remise wird von der Feuerwehr genutzt, um Katastrophenschutzbedarf (Sandsäcke, Abdeckplanen für Dächer etc), Materialien für das Feuerwehr-Fest sowie Verkehrsleiteinrichtungen zu lagern. Somit ist diese Remise der Feuerwehr zugeordnet.

*Die Ausgaben für die Remise sollten auf Ansatz 163 berücksichtigt werden.*

# Gemeindevertretung

## **Gemeinderat und Gemeindevorstand**

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2020 bis 2021 jährlich 5 Sitzungen abgehalten, wobei das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall 2020 nicht eingehalten wurde.

Der Gemeindevorstand wurde im Prüfungszeitraum jährlich zu 4 bis 5 Sitzungen einberufen, wobei auch hier im 1. Quartal des Jahres 2020 keine Sitzung stattfand. Festzuhalten ist jedoch, dass eine Beeinflussung der Abhaltungsmöglichkeit von Sitzungen durch die ab dem Jahr 2020 anhaltende Corona-Pandemie gegeben war.

Der Bürgermeister hat gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 den Gemeindevorstand einzu-berufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

*Die gesetzlichen Vorgaben für das Sitzungsintervall sind zu beachten.*

## **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung.

Der Prüfungsausschuss hat im Prüfungszeitraum mit jährlich je 4 Sitzungen keine ausreichende Anzahl an Sitzungen abgehalten. Nach der Oö. GemO 1990 ist wenigstens vierteljährlich und zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse eine Gebarungsprüfung vorzunehmen.

*Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich den Sitzungen sind zu beachten.*

## Investitionen

Die Investitionsgebarung der Jahre 2020 und 2021 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 688.600 Euro. Die Investitionen der letzten Jahre betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Ankauf Rüstlöschfahrzeug für FF Pühret (rund 475.600 Euro)
- Siedlungsstraße Lehen (rund 84.400 Euro)
- Spielplatz Altensam (bei Treffpunkt Pühret) (rund 50.500 Euro)
- Abwasserbeseitigung – Kanalaufschließungen BA04 Lehen, neuer Strang (rund 98.700 Euro)

Der für den Zeitraum 2020 bis 2021 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt rund 1.026.100 Euro gegenüber.

Im Investitionsnachweis des Rechnungsergebnisses 2021 wiesen keine Vorhaben einen Fehlbetrag aus.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2022 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 20.000 Euro bei 80 %.

## Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

### Neubau Feuerwehrgebäude Pühret

Im September 2016 wurde mit dem Neubau des Feuerwehrgebäudes begonnen, 2018 war dieses Projekt abgeschlossen.

Der von der Aufsichtsbehörde vorgelegte Finanzierungsplan ging von Gesamtausgaben in Höhe von 1.406.040 Euro aus. Der Finanzierungsplan setzte sich wie folgt zusammen:

	Euro
Rücklagen	110.000
Bankdarlehen	310.840
Eigenleistung- FF	103.000
BZ-Mittel Bau FF-Haus	790.000
BZ-Mittel Grundankauf	92.200
Gesamt	1.406.040

Der Kostenplan für dieses Projekt wurde im Wesentlichen eingehalten, die Endabrechnung weißt einen Betrag von 1.407.717 Euro aus.

Bis zur Flüssigmachung der BZ-Mittel wurde eine Zwischenfinanzierung in Höhe von 440.000 Euro in Anspruch genommen. Die Ausschreibung und Vergabe wurde ordnungsgemäß abgewickelt. Weiteres wurde auch für den Eigenmittelanteil ein Darlehen beansprucht. Hierfür wurden 4 Angebote eingeholt und dem Billigstbieter der Zuschlag erteilt durch Gemeinderatsbeschluss.

Für die Planung, Ausschreibung und Abwicklung des Bauprojekts wurde ein regionales Bauunternehmen beauftragt, dass auch die Ausschreibung für die Baumaßnahmen vorgenommen hat. Hierbei wurde vom Gemeinderat dem zweitplatzierten Bieter der Zuschlag erteilt, da beim Angebot des erstgereihten Bieters ein Formalfehler aufgetreten war. Sämtliche Vergaben der Gewerke wurden jeweils nach Angebotsvorlage vom Gemeinderat beschlossen. Eine stichprobenartige Überprüfung der Vergaben ergab eine korrekte Vorgangsweise. Hierzu wird angemerkt, dass es seitens des Gemeinderats keine Übertragungsverordnung gegeben hat.

## **Investitionsvorschau**

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2022 bis 2026 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben (ohne Rücklagenbewegungen) von insgesamt 116.300 Euro vorgesehen. Diese betreffen neben der Weiterführung und der Ausfinanzierung der bis Jahresende 2021 begonnenen Projekte die Inangriffnahme der neuen Vorhaben „Regionale Kinderbetreuungseinrichtung“, „Hangwasserschutz Ennsberg“, „Ortskanalisation BA04“, „Straßenbaumaßnahmen“ und „Kinderspielplatz Sonnenschutzmaßnahmen“.

Die den Auszahlungen gegenüber gestellten Einzahlungen belaufen sich auf insgesamt 116.100 Euro.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ bleibt abzuwarten, wieweit die geplanten Beiträge aus der operativen Gebarung tatsächlich zugeführt und die Investitionsmaßnahmen realisiert werden können.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt die Förderquote für Projekte 80 %, was die Einbringung der restlichen 20 % aus Eigenmitteln notwendig macht. Die Aufbringung von zumindest einem Drittel des Eigenanteils ist gemäß den Richtlinien nachzuweisen und Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Pühret ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 5. Dezember 2022 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Pühret durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, im Jänner 2023

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Johannes Beer